Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/4 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Umwelt- und Planungsamt
Frau Appelt-Löhr
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

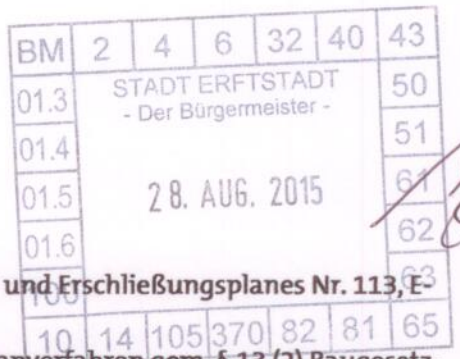

Datum
25.08.2015
Mein Zeichen
70-7/41.05.03
Auskunft erteilt
Frau Fitzek
Zimmer Nr.
3 B 4
Telefon 02271 83-4213
Fax -83 2348
E-Mail
dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail
E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de
Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300
Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
Postadresse
50124 Bergheim
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)
Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm und Kreishaus - Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 113, E-Liblar, Köttinger Straße;
Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gem. § 13 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 28.07.2015

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Naturschutz und Landschaftspflege
Ansprechpartner: Herr Beck Tel: 02271-834221

Die im Bebauungsplan Nr. 113 festgesetzten Landschaftspflegerischen Maßnahmen an der West- und Nordseite des Plangebietes wurden bisher nicht umgesetzt, obwohl das Sondergebiet seit mindestens 8 Jahren intensiv genutzt wird.

Der Erweiterung des Sondergebietes kann daher aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nur zugestimmt werden, wenn in der Pflanzperiode nach Rechtskraft der Planungsänderung oder im Rahmen der Genehmigung der Parkplatzerweiterung sichergestellt wird, dass die Eingrünung des Geländes aus landschaftsökologischen, landschaftsästhetischen Gründen und als natürliche Grenze des Sondergebietes zur geschützten Landschaft hin zeitnah umgesetzt wird.

Ich rege an, die mit einem grünen Kreis dargestellten Bäume nicht zu Fällen, sondern in die Planung zu integrieren.

Wasserwirtschaft
Ansprechpartner: Herr Richrath Tel: 02271-834739

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen und Hinweise ist jedoch erforderlich:

1. Hiermit weise ich darauf hin, dass das Bauvorhaben in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim liegt.

2. Gemäß § 51 a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
   Die geplante Erweiterung der Parkplatzfläche und die damit verbundene Niederschlagswasserbeseitigung ist mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die notwendigen wasserrechtlichen Anträge sind beim Rhein-Erft-Kreis zu stellen.

Bodenschutz
Ansprechpartner: Herr Pisi Tel: 02271-834672

Für die vom Bebauungsplan betroffene Fläche liegen im Altlastenkataster keine Eintragungen vor.
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz
Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer Tel: 02271- 833454

Zur 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 113 bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes Bedenken.
Das vorgelegte Schallschutzgutachten des Büros ADU cologne vom 30.04.2015, Projekt-Nr.: P0311117 - für die Parkplatzerweiterung - lässt nicht erkennen, inwieweit der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß Ziffer 6.5 der TA Lärm in den Beurteilungspegel eingeflossen ist.
Darüber hinaus muss bei Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr davon ausgegangen werden, dass Kunden und Mitarbeiter den Parkplatz nach 22:00 Uhr, das bedeutet zur Nachtzeit, verlassen werden.
Diese Situation ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden.
Ich rege daher an, dass Gutachten entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Bininda
Amtsleiter